

Linz Kultur Förderungen

FÖRDERUNGS- UND ABRECHNUNGSBEDINGUNGEN

Die Stadt Linz gewährt die Subvention unter der Voraussetzung, dass die in der Folge angeführten Bedingungen durch Sie als Subventionsempfänger erfüllt werden.

1. Förderungsauflagen

Ein gefördertes Vorhaben ist grundsätzlich zur Gänze durchzuführen. Sollte das Vorhaben in seiner Durchführung verzögert bzw. unmöglich werden oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen (zeitlich, kostenmäßig, inhaltlich usw.) auftreten, so hat der/die Förderungswerber/in die Förderstelle schriftlich darüber zu informieren. Wird die Durchführung bzw. Abwicklung eines Fördervorhabens zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen oder ergeben sich Änderungen beim/bei der Förderwerber/in gegenüber dem ursprünglichen Förderungsansuchen, ist ein neues Förderungsansuchen einzubringen, womit in weiterer Folge das ursprüngliche Förderungsansuchen gegenstandslos wird.

2. Nachweis der Verwendung und Förderungsabrechnung

Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich innerhalb nachstehender Fristen einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu erbringen (z.B. Belege in Form von Originalrechnungen, sofern von der Förderstelle angefordert, bzw. elektronische Rechnungen sowie dazugehörige Telebanking- bzw. Kontoauszüge):

- a. bei allgemeinen Förderungen grundsätzlich bis zum 30. Juni des der Gewährung der Förderung folgenden Kalenderjahres;
- b. bei Förderungen, die den laufenden Aufwand betreffen, jeweils binnen eines Jahres nach Anweisung der jährlichen Fördersumme bzw. der ersten jährlichen Teilzahlung (Rate);
- c. bei Organisationen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- bzw. Rechnungsjahr bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts- bzw. Rechnungsjahres;
- d. bei Projekt- und Veranstaltungsförderungen bis spätestens drei Monate nach Ende des Projektes bzw. der Veranstaltung;
- e. bei Investitionsförderungen bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des Projektvorhabens.

Bei unbegründeter Nichteinhaltung dieser Fristen erlischt die Förderzusage.

Nicht als Nachweise für eine widmungsgemäße Verwendung anerkannt werden:

- a. Rechnungen bzw. Belege bis zu jenem Betrag, der bereits als Nachweis einer Förderung bei einem anderen Förderungsgeber anerkannt wurde;
- b. Rechnungen bzw. Belege, welche nicht in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen bzw. die nicht eindeutig dem Vorhaben zurechenbar sind;
- c. nicht zahlungswirksame Aufwandspositionen (kalkulatorische Kosten insb. kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen, Rückstellungen, usw.);

- d. Nächtigungskosten, welche den laufenden Aufwand betreffen, ausgenommen Nächtigungskosten im Zusammenhang mit Projekten und Kongressen bis zu einem Betrag von maximal € 120 pro Person und Nacht;
- e. Bewirtungskosten, die betragsmäßig fünf Prozent der Summe der anerkannten Nachweise für eine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel übersteigen, sofern keine zweckmäßige und nachvollziehbare Begründung vorliegt;
- f. alkoholische Getränke und Tabakwaren;
- g. Trinkgelder;
- h. Fahrtkosten, die den Betrag eines Standard-Tickets für öffentliche Verkehrsmittel (z.B. 2. Klasse, Economy Class) übersteigen sowie Taxikosten, sofern diese nicht unabdingbar sind und keine zweckmäßige Begründung vorliegt;
- i. Autobahnvignetten, Mautgebühren, Parkgebühren und Parktarife;
- j. Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements;
- k. Gutscheine aller Art;
- l. Mahnspesen, Säumniszuschläge, Verzugszinsen und Strafgebühren;
- m. Städtische Gebühren und Abgaben;
- n. Selbstbehalte in Verbindung mit städtischen Naturalsubventionen.

3. Informationspflicht - Einsichtsrecht

Der zuständigen Förderstelle und dem Kontrollamt obliegen die Überprüfung des Fördervorhabens und der widmungsgemäßen Verwendung. Diesen ist dazu Einsicht in alle förderrelevanten Unterlagen (Bücher, Belege etc.), grundsätzlich im Original, zu gewähren. Welche Unterlagen zur Prüfung herangezogen werden, entscheidet das Prüforgan.

Weiters ist eine Überprüfung beim/bei der Förderungsempfänger/in selbst oder bei Dritten gestattet. Dabei sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen sowie eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen.

4. Vorschriften der EU

Der/die Subventionsempfänger/in nimmt weiters zur Kenntnis, dass die Stadt Linz gemäß den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union Subventionen an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) notationsfrei (d.h. ohne gesondertes Genehmigungsverfahren der EU) gewährt, wenn sie für das betreffende KMU in Summe innerhalb dreier Jahre den Betrag von € 200.000,- nicht übersteigen (siehe Verordnung EG Nr. 1998/2006, ABl. L 379). Derartige Subventionen unterliegen keiner Überprüfung durch die Europäische Kommission und können somit aus verfahrenstechnischer Sicht ökonomisch (rasch und ohne ein Verfahren in der EU Kommission) abgewickelt werden. Der/die Subventionsempfänger/in bestätigt, dass die Gesamtsumme aller ihm/ihr/ihnen seitens der öffentlichen Hand gewährten Beihilfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht die angegebene Höchstsumme überschreitet."

5. Hinweis auf die Förderstelle

Mit Annahme der Förderung erklärt sich der/die Förderungswerber/in bereit, auf Wunsch der Stadt Linz auf allen Werbe- und Informationsträgern, die dieses Fördervorhaben betreffen, das Linz-Logo anzubringen. Unser Linz Kultur Förderungen Büro stellt Ihnen gerne die Druckunterlage zur Verfügung.



6. Datenschutz

Im Zuge der Entscheidung über die Förderung verarbeitet die Stadt Linz zur Erfüllung ihrer vertraglichen oder rechtlichen Pflichten personenbezogene Daten des/der jeweiligen Förderwerber/in im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Zuge der Abwicklung des gesamten Fördervorganges. Die vom/von der Förderwerber/in bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und im Magistrat Linz nach Abschluss des Verfahrens gespeichert. Im Zusammenhang mit der Verwendung von personenbezogenen Daten hat jede/r Förderwerber/in das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

7. Rückzahlung bzw. Erlöschen einer Förderung

Der/die Förderungsempfänger/in verpflichtet sich, eine gewährte Förderung samt den gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs 1 ABGB) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen genehmigter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn:

- a. die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde;
- b. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet bzw. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig erbracht wurde;
- c. das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde;
- d. über ihr/sein Vermögen ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgelehnt wurde und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
- e. der/die Förderungswerber/in wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden ist oder sonstige strafgesetzliche Delikte (z.B. Förderungsmissbrauch, Betrug o.ä.) vorliegen;
- f. über das Vermögen des/der Förderungswerber/in ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
- g. Förderrichtlinien oder sonstige Bedingungen oder Auflagen der Stadt Linz nicht eingehalten wurden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen des Büros Linz Kultur gerne zur Verfügung.

Linz Kultur Förderungen

Dr. Peter Leisch (Abteilungsleiter)

Tel.: 0732/7070-1945; <mailto:peter.leisch@mag.linz.at>

Elisabeth Metnitzer

Tel.: 0732/7070-1946; <mailto:elisabeth.metnitzer@mag.linz.at>

Bettina Stumptner

Tel.: 0732/7070-1932; <mailto:bettina.stumptner@mag.linz.at>